



# HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2022

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD),  
Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 11.02.2022**

**Subventionierung extremistischer Vereinigungen durch das Land Hessen –  
Folgenachfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Finanzielle  
Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine“ – Drs. 20/5629**

und

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Finanzielle Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine“ – Drs. 20/5629 – sind in den Jahren 2016 bis 2021 Organisationen und Vereinigungen, welche der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.“, türkisch: „Diyanet İşleri Türk İslam Birliği“, abgekürzt „DİTİB“ angegliedert sind oder mit dieser im Verbund stehen, von Seiten des Landes Hessen i.H.v. mehreren Tausend Euro subventioniert worden.

Die DİTİB untersteht der wiederum direkt dem türkischen Präsidenten unterstellten Religionsbehörde des türkischen Staates „Diyanet“, wonach die DİTİB als „verlängerter Arm“ des Erdogan-Regimes in Deutschland fungiert. Des Weiteren unterhält die DİTİB nachweislich Verbindungen zu islamistischen sowie türkisch-nationalistischen Personen und Personengruppen mit ausgeprägt extremistischer, rassistischer und antisemitischer Ausrichtung, während bisher auch aus den Reihen der DİTİB selbst des Öfteren islamistische oder antisemitische Äußerungen und Tendenzen zu verzeichnen waren.

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Finanzielle Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine“ – Drs. 20/5629 – ist darüber hinaus folgender Textpassus zu entnehmen: „Die Hessische Landesregierung bekämpft entschieden alle Formen des Extremismus in der Gesellschaft. Dies demonstrieren auch die letzten beiden Koalitionsverträge der die Landesregierung tragenden Parteien unmissverständlich: ‚Wir sind uns der Verantwortung zur Bekämpfung jeder Form von Extremismus bewusst. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger und die Sicherung der Grundrechte unserer Demokratie sind oberstes Gebot. (...) Extremismus, Rassismus und Antisemitismus dürfen in Hessen keinen Platz finden. (...) Es braucht ein starkes zivilgesellschaftliches Bewusstsein, Engagement und staatliches Handeln.‘ Zur Stärkung der Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit und zur Bekämpfung von Extremismus ist ein Dreiklang aus Prävention, Intervention und Repression erforderlich. Der phänomenübergreifenden Prävention, die alle Ausformungen des Extremismus umfasst und sich gegen jede Art von Demokratiefeindlichkeit richtet, kommt dabei besondere Bedeutung zu.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie legitimiert die hessische Landesregierung die ihrerseits an Unter- und Teilorganisationen der DİTİB geleisteten Subventionen mit Blick auf die Tatsache, dass die DİTİB
- nachweislich Verbindungen zu islamistischen sowie türkisch-nationalistischen Personengruppen mit ausgeprägt extremistischer, rassistischer und antisemitischer Ausrichtung pflegt,
  - selbst bisher mehrfach islamistische und antisemitische Tendenzen hat erkennen lassen und
  - in Deutschland im Auftrag und unter der Schirmherrschaft der türkischen Regierung Erdogans, und somit eines antidemokratischen ausländischen Regenten agiert, wenn doch laut Aussage der hessischen Landesregierung angeblich ihrerseits „entschieden alle Formen des Extremismus in der Gesellschaft“ bekämpft werden, der „Schutz der Bürgerinnen und Bürger und die Sicherung der Grundrechte unserer Demokratie ... oberstes Gebot“ sein, und „Extremismus, Rassismus und Antisemitismus ... in Hessen keinen Platz finden“ sollen?

Beim DİTİB-Landesjugendverband handelt es sich um einen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die genannten Förderungen erfolgten jeweils auf Antrag des Verbands und zweckgebunden für die Durchführung von sogenannten Juleica-Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter innerhalb des Verbands. Die Inhalte der Schulungen richteten sich nach dem diesbezüglichen Erlass des Landes, der zum Ziel hat, Jugendleiterinnen und Jugendleiter nach landeseinheitlichen fachlichen Mindeststandards für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Feld der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zu qualifizieren. Es liegt im Interesse des Landes, dass

Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Jugendverbänden entsprechende Schulungen absolvieren und auf diese Weise die erforderlichen fachlichen Qualifikationen für ihre Tätigkeit erhalten.

Bei der Zuwendung von 250 Euro an den Türkisch-Islamische Gemeinde zu Herborn e.V. im Jahr 2016 handelte es sich um einen Festbetrag zur allgemeinen Vereinsförderung. Der DITIB-Dachverband in Hessen war zur damaligen Zeit noch Partner der Landesregierung bei der Erteilung von Bekenntnisorientiertem Religionsunterricht. Dieser Vertrag wurde im Frühjahr 2020 von der Landesregierung gekündigt. Wie sich aus der Tabelle der Kleinen Anfrage "Finanzielle Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine", Drs. 20/5629, ersehen lässt, wurde nach 2016 keine Zuwendung mehr an einen Verein der DITIB gegeben.

Frage 2. Für welche Zwecke im Einzelnen sind die Subventionen, die ausweislich der Beantwortung der Kleinen Anfrage "Finanzielle Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine" – Drs. 20/5629 – an Unter- und Teilorganisationen der DITIB gewährt worden sind, verwendet worden?

Die Zuwendungen an den DITIB-Landesjugendverband erfolgten zum Zweck der Durchführung von sogenannten Juleica-Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter entsprechend dem diesbezüglichen Erlass des Landes „Bestimmungen zur Anwendung der Jugendleiter/innen-Card in Hessen“.

Frage 3. Wie kann von Seiten des Landes Hessen sichergestellt werden, dass die an Unter- und Teilorganisationen der DITIB bewilligten Subventionen nicht für verfassungswidrige Zwecke verwendet werden, wenn doch laut der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Finanzielle Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine“ – Drs. 20/5629 „neben der Zugrundelegung allgemein vorliegender Erkenntnisse aus den öffentlichen Verfassungsschutzberichten bei der Bewilligung eine spezielle verfassungsrechtliche Überprüfung insbesondere einzelner Personen schon mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht stattgefunden hat.“

Den veranstaltungsbezogenen Zuwendungen an den DITIB-Landesjugendverband lagen jeweils Anträge mit Kostenplänen zugrunde. Zudem wurden die erforderlichen Verwendungsnachweise vorgelegt und geprüft. Auf diese Weise wird grundsätzlich im Rahmen von Zuwendungsverfahren eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel ausschließlich für den Zweck des jeweiligen Vorhabens sichergestellt.

Frage 4. Beabsichtigt die hessische Landesregierung eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf Basis derer bei der Bewilligung von Subventionen „eine spezielle verfassungsrechtliche Überprüfung insbesondere einzelner Personen“ auf Empfängerseite erfolgt, wenn eine solche Rechtsgrundlage laut der Beantwortung der Kleinen Anfrage "Finanzielle Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine" – Drs. 20/5629 – derzeit nicht besteht?

Nein. Die vom Fragesteller nur auszugsweise wiedergegebene Antwort der Staatskanzlei zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage 20/5629 bezog sich auf die dort konkret aufgeführten Förderungen von muslimischen Vereinen. Dementsprechend heißt es auch in der Antwort zu Frage 5 und 6 „für die durch sie geförderten Projektträger“. Wie aus der Antwort zu den vorgehenden Fragen dieser Kleinen Anfrage ersichtlich, gab es im Rahmen der Zuwendungen keine Anhaltspunkte, die eine „verfassungsrechtliche Überprüfung“ der bezuschussten muslimischen Vereine oder Personen notwendig erscheinen ließ. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur verdachtsunabhängigen Überprüfung von Personen oder Organisationen vor jedweder Bewilligung von Subventionen bzw. Fördergeldern ist nicht beabsichtigt.

Wiesbaden, 29. April 2022

**Peter Beuth**